



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtforum Friedrichshafen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins / Aufgabenbereich

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Stadt Friedrichshafen zu fördern. Insbesondere soll langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Messe- und Zeppelinstadt als Ort des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus und der Freizeit sowie der Bildung gesteigert werden.
- (2) Hauptaufgabe des Stadtforums Friedrichshafen ist dabei eine qualitätsvolle Stadtentwicklung mit den verschiedensten Facetten. Der Verein strebt hierzu eine enge Zusammenarbeit mit allen Akteuren an, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen. Im Interesse der Zielsetzung werden gemeinsame Aktivitäten koordiniert und gefördert. Darüber hinaus werden zur Wahrnehmung der Ziele eigene Maßnahmen beschlossen und durchgeführt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Förderung der Handelsstruktur im Stadtbereich durch gezielte und integrierte Maßnahmen für den Branchenmix und die Funktionsdurchmischung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing, der Stadtverwaltung, dem Handel, dem Handwerk, den Dienstleistern und der Wirtschaftsförderung sowie den Haus- und Grundstücksbesitzern.
- b) Eine Erhöhung der Kaufkraftbindung der Konsumenten an Friedrichshafen durch Steigerung der Gesamtattraktivität und der Angebotsstruktur.
- c) Die Entwicklung und Durchführung von selbständigen Tätigkeiten, die zur Stärkung und Bewusstmachung der Standortpotentiale dienen.
- d) Kooperation mit und Unterstützung von bestehenden Interessengemeinschaften oder Vereinigungen in Friedrichshafen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.
- e) Den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Akteuren.
- f) Die Mitwirkung an Maßnahmen des Stadtmarketings und der Stadt Friedrichshafen zur Außendarstellung (v. a. Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Werbung, Event-Marketing)
- g) Konzeption und Umsetzung von Veranstaltungen.
- h) Die Förderung der Bekanntheit und des Images des Einkaufs-, Kultur-, Tourismus-, Bildungs- und Freizeitstandortes Friedrichshafen.
- i) Die Dokumentation und Bewertung von Maßnahmen hinsichtlich ihrer Erfolgswirksamkeit.

- j) Die Beratung und ggf. Unterstützung von Trägern privater Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Friedrichshafen zu erhöhen.
- k) Frühzeitige Mitwirkung bei der Stadtentwicklungsplanung, sofern es die Vereinsziele betrifft.
- l) Steigerung der Aufenthaltsqualität, u.a. durch attraktive Stadtgestaltung
- m) Zusammenarbeit mit der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH im Allgemeinen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden. Mitglied des Vereins können ebenfalls juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Verbände werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist,
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
 - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einem sonstigen wichtigen Grund. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und
- mindestens 6 Beisitzern

Über die konkrete Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Die Kassenleitung übernimmt die Geschäftsführung. Ist keine eigene Geschäftsführung bestimmt, kann diese Aufgabe auch der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH oder einem Buchhaltungsbüro übertragen werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Die Wahl des Vorstandes kann en bloc erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder etwas dagegen hat.

Der erste und zweite Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.

Es wird das Ziel verfolgt, dass jede der folgenden Gruppen mindestens ein Vorstandsmitglied stellt:

- Einzelhandel
- Hotellerie, z. B. aus dem Verkehrsverein
- Gastronomie, z. B. aus der DeHoGa Ortsgruppe
- Dienstleistung
- Freie Berufe
- Handwerk
- Industrie und produzierendes Gewerbe
- Jugend
- Senioren, z. B. aus dem Stadtseniorenrat
- Sport, z. B. aus dem Stadtverband sporttreibender Vereine
- Bildung
- Stadtverwaltung
- Wichtige Beteiligungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen, z. B. Messe, TWF, Wirtschaftsförderung und Flughafen Friedrichshafen
- Kunst/Kultur
- Weitere Wirtschaftsverbände, z. B. Ortsgruppe des BDS (Bund der Selbstständigen)

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsrecht vertreten.

Für die Durchführung von Geschäften bis zu einer Höhe von 3.000 EUR kann auch die Geschäftsführung oder eine mit der Geschäftsführung beauftragte Organisation vom Vorstand bevollmächtigt werden.

(3) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung bis spätestens zum Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- b) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes

- c) Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen.
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Ein- und Besetzung von Arbeitskreisen zur Beratung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusgemäß - oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind; bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen. Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen oder eine juristische Person mit der Geschäftsführung (Geschäftsstelle) beauftragen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

(5) Die Aufgabe der Geschäftsführung, oder einer für die Geschäftsführung bestellten juristischen Person, z. B. der Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH, ist:

- die Leitung der Geschäftsstelle
- die Erledigung der laufenden Arbeiten
- die Durchführung der ihr vom Vorstand übertragenen Sonderaufgaben,
- die Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung seiner Aufgaben,
- die Teilnahme an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der erste oder zweite Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

- c) Feststellung des Jahresabschlusses.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Wahl des Vorstandes.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - i) Festlegung und Änderung der Vereinssatzung.
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand in der Regel binnen 2 Wochen, in besonders dringlichen Fällen binnen einer Woche, einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch die Anwesenden oder vertretende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit ist dargestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden

§ 7

Projektgruppen

- (1) Zur fachspezifischen oder thematischen Arbeit können feste oder befristete Projektgruppen gebildet werden. Diese werden vom Vorstand eingerichtet. Jeder Projektgruppe hat mindestens ein Mitglied des Vorstands anzugehören.
- (2) Die Projektgruppen werden von einem Sprecher geleitet, der von den Mitgliedern der Projektgruppe gewählt wird. Die jeweiligen Projektgruppensprecher müssen Vereinsmitglied sein, müssen aber nicht dem Vorstand angehören. Die Projektgruppe beschließt selber über die Sitzungshäufigkeit.
- (3) Die Projektgruppen werden von der Geschäftsstelle betreut, die für die Einladung der Mitglieder und die Anfertigung von Protokollen sorgt.
- (4) Projektgruppenmitglieder können auch eine natürliche bzw. juristische Person werden, die kein Vereinsmitglied ist.
- (5) Im Vorstand ist regelmäßig aus der Arbeit der Projektgruppen zu berichten.

§ 8

Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9

Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Wenn keine 2/3-Mehrheit zustande kommt, genügt in einem weiteren Abstimmungsgang die einfache Mehrheit. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für neue Mitglieder eine einjährige kostenlose Schnuppermitgliedschaft beschließen.
- (4) Beiträge, Zuschüsse und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (5) Die Auflösung und Liquidität des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Friedrichshafen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 15.11.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.